

Beglaubigte Abschrift

Aushang am: 13.07.2026
Abnahme am: 15.09.2026

Amtsgericht Hof

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 29/25

Hof, 22.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 14.09.2026	10:00 Uhr	012, Sitzungssaal	Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hof von Haidt

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Haidt	401	Gebäude- und Freifläche	Gumpertsreuth 17	0,5787	561
2	Haidt	399	Gebäude- und Freifläche	In Gumpertsreuth	0,0646	562
3	Haidt	435/1	Gebäude- und Freifläche	In Gumpertsreuth	0,0037	934
4	Haidt	448/3	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche	Stäudig	1,5677	562

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verwaltungs- und Bürogebäude;

Verkehrswert:

2.070.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Parkplatzgrundstück mit 2 Fertiggaragen und Holz-Carports;

Verkehrswert: 30.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 1.100,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Produktionsgebäude mit angebauten Versorgungsgebäude (Vüro-, Sozial-, und Techniktrakt),
Parkplatz, unbebautes Baugrundstück sowie Grünland;

Verkehrswert: 2.205.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, **bereits drei Wochen vor dem Termin** eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ran-

ges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Holz
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 24.06.2026

Vietz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig